



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 13.02.2007
-----------------------------	----------------------------	---

6. Erlass der 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel

Sachverhalt:

Für das Jahr 2007 wurde eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt.

Die Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, die Gebühren zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen. Neu kalkuliert wurden die Gebühren für den Rettungstransportwagen und das Notarzteinsatzfahrzeug.

Eine Kalkulation für den Krankentransportwagen ist, bedingt durch die Übertragung des Krankentransportwesens auf die KTG (Krankentransportgesellschaft), nicht mehr erforderlich. Für mögliche Krankentransporte durch den Rettungsdienst wird die vom Rhein-Sieg-Kreis ermittelte Gebühr erhoben.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahr 2005 bis zum Haushaltsjahr 2008 auszugleichen sind, während Defizite bis zum Haushaltsjahr 2008 ausgeglichen werden können. Da das Ergebnis des Jahres 2005 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2006 noch nicht bekannt war, ist eine Berücksichtigung erstmals in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 möglich.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2005 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich des Rettungsdienstes ergab sich im Haushaltsjahr 2005 eine Überdeckung in Höhe von 38.138,12 €. Um eine größere Konstanz in der Gebührenhöhe für den Rettungstransportwagen und das Notarzteinsatzfahrzeug zu gewährleisten, wird die Überdeckung in Höhe von insgesamt 38.138,12 € aus dem Jahr 2005 je zur Hälfte (19.069,06 €) bei den Kalkulationen 2007 und 2008 in Ansatz gebracht. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass Fehleinsätze nur bis zu einer Höhe von 4,6 % als ansatzfähige Kosten anzusehen sind.



Stadt Niederkassel

Gemäß § 14 Rettungsgesetz NRW ist die Gebührenkalkulation mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften abzustimmen.

Die Krankenkassen haben der Gebührenkalkulation der Stadt ohne Erörterungstermin zugestimmt.

Die Gebührenkalkulation hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Rettungsmittel	Alte Gebühr	Neue Gebühr	
	Differenz-betrag		
Krankentransportwagen (Kalkulation Rhein-Sieg- Kreis)	75 € Grundgebühr + 2,30 € je Transportkilometer	-----	
Rettungstransportwagen (RTW)	419,-- €	400,-- €	- 19,-- €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	164,-- €	170,-- €	+ 6,-- €

Die Gebührenminderung für den Rettungstransportwagen ist insbesondere zurückzuführen auf geringere Aufwendungen (bedingt durch die Verrechnung einer Überdeckung aus der Betriebsabrechnung für das Jahr 2005) sowie eine leicht gestiegene Fallzahl.

Die Gebührenerhöhung für das Notarzteinsatzfahrzeug ist auf eine leicht gesunkene Fallzahl zurückzuführen.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Der Entwurf der 13. Nachtragssatzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung sind dieser Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel. Die Gebührenbedarfsberechnung vom 15.11.2006 wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0